

B

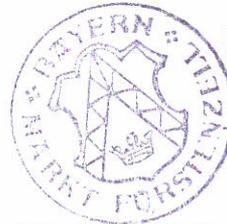
DECKBLATT NR.4

ZUM BEBAUUNGSPLAN
JÄGERWIRTH - ELENDERHOFWIESE
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 17. 12. 1991

PLANUNGSBURO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für Gas, Belüftung
ENGERTSHAM 716 · 8399 FÜRSTENZELL
TELEFON 08506/450

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 06.02.92
MARKT FÜRSTENZELL, 12.03.92



MARKT FÜRSTENZELL

[Signature]
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETAFFEL
AM 02.07.92 BEKANNTGEMACHT



MARKT FÜRSTENZELL

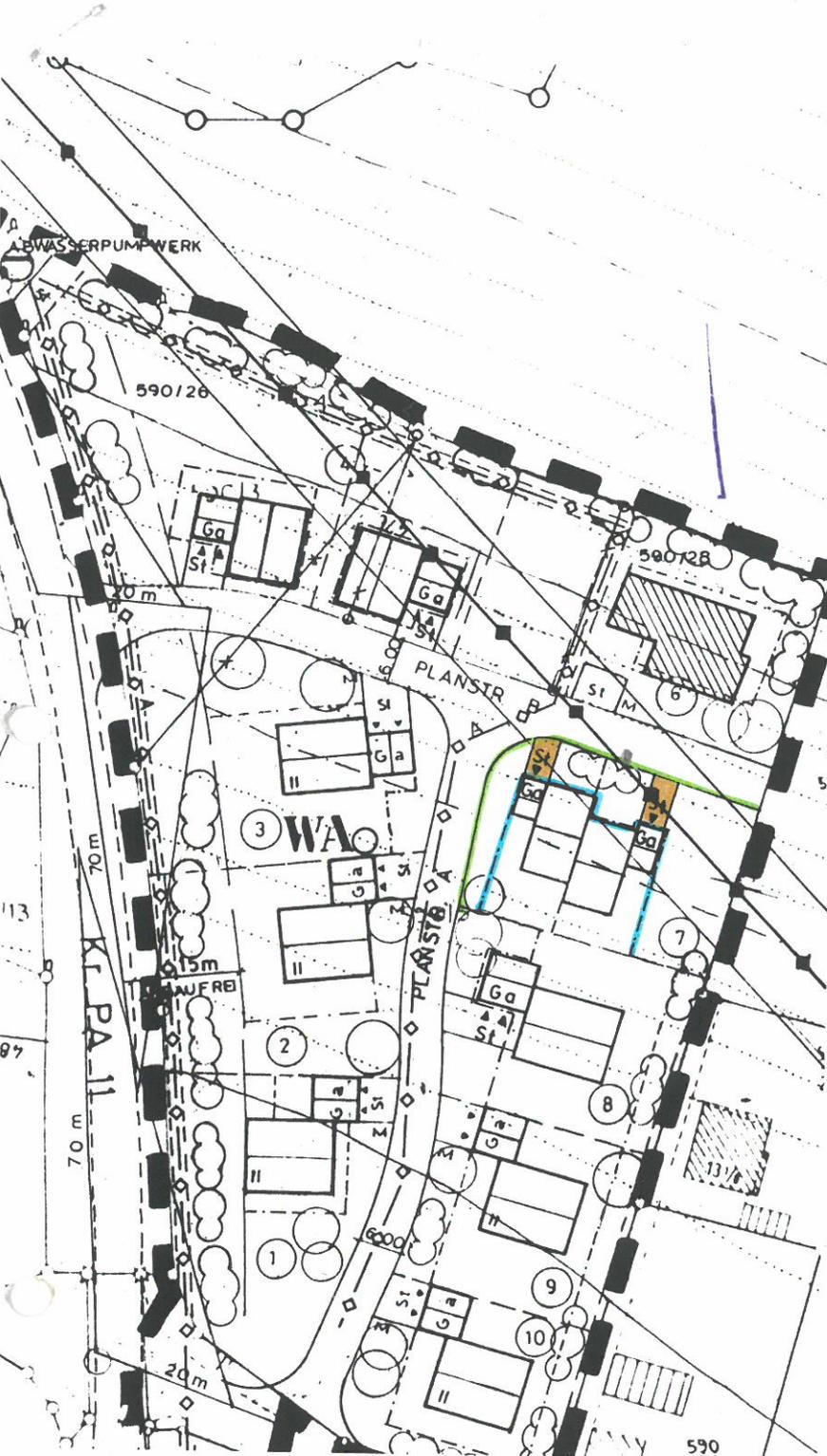
[Signature]
1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
11.06.92 NR. 641 BP GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHTLICH
UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.

FÜRSTENZELL, DEN 02.07.92
MARKT FÜRSTENZELL



[Signature]
1. Bürgermeister



GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDES-
BAUGESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN
§ 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES
JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE
VON ABWÄGUNGMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GE-
MEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZU-
LEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-
MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN
UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN

Deckblatt Nr. 4

zum Bebauungsplan "Jägerwirth-Elenderhofwiese"

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

zu 8.1 der textlichen Festsetzungen

Hinweise der OBAG:

Der Abstand zwischen den äußeren Konturen eines Gebäudes mit einer Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 (z. B. Eternit, Ziegel etc.) zum Leiterseil einer 20-KV-Leitung muß nach DIN VDE 0210/12.85 13.2 mindestens 3 m betragen. Dies gilt für Näherungen sowie bei Überkreuzungen für Dächer mit einer Neigung größer 15°. Bei Flachdächern bzw. Dächern mit einer Neigung kleiner oder gleich 15° muß dieser Abstand auf 5 m vergrößert werden. Diese Mindestabstände müssen auch bei größtem Durchhang und beim Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast nach DIN VDE 0210/12.85 gewährleistet sein. Betroffen ist ein Bereich von je 8 m beiderseits der Leitungsachse, der im Plan ebenfalls dargestellt ist. Die Berechnung erfolgte für Gebäude mit Dachneigung größer 15°.

Bei Bepflanzungen im Leitungsbereich ist zu beachten, daß aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume oder Sträucher Verwendung finden. Nach DIN VDE 0210 darf der Abstand zwischen den Leiterseilen von 20-KV-Freileitungen und Bäumen 2,50 m nicht unterschreiten. Dieser Mindestabstand muß auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein.

Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Läßt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Fürstenzell, 02.07.92

MARKT FÜRSTENZELL


H o l l e r
1. Bürgermeister

